



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Luftreinhaltung in Hamburg:

Erfolg für BUND und Privatkläger

Verwaltungsgericht Hamburg verurteilt Hamburg zu verbesserter Luftreinhaltung

Mit seinem Urteil vom 05.11.2014 hat das Verwaltungsgericht Hamburg auf die Klage des von uns vertretenen BUND Hamburg sowie eines ebenfalls von uns vertretenen Anwohners der Max-Brauer-Allee in Altona hin die Freie und Hansestadt Hamburg verurteilt, den aktuell gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für Stickstoffdioxid enthält. Die beklagte Stadt trägt die Kosten des Verfahrens (vgl. Pressemitteilung des Gerichts vom 06.11.2014, <http://justiz.hamburg.de/aktuelle-presseerklarungen/4400106/pressemitteilung/>).

Zum Hintergrund:

Europäisches Luftreinhalterecht schreibt u.a. vor, dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit seit dem 01.01.2010 ein jährlicher Grenzwert von 40 Mikrogramm Stickstoffdioxid je Kubikmeter nicht überschritten werden darf. Dieser Wert wurde und wird in Hamburg seit vielen Jahren kontinuierlich überschritten. Die eigene Prognose der Stadt Hamburg in ihrer ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans von Ende 2012 muss außerdem einräumen, dass die immerhin geplanten ca. 80 Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung nicht ausreichen, die gesetzlich festgesetzten Werte in den kommenden Jahren einzuhalten.

Die unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verlängerungen der Fristen bis zum 01.01.2015 hatte die dafür zuständige Europäische Kommission für Hamburg verweigert mit der Folge, dass die Grenzwerte seit inzwischen fast fünf Jahren europarechtswidrig deutlich überschritten werden. Dazu hat die Europäische Kommission zuletzt am 22.09.2014 kritische Fragen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mit ihrer im April 2013 erhobenen Klage haben der BUND und der privatbetroffene Kläger gerügt, dass die Stadt nicht alle fachlich geeigneten Maßnahmen festgesetzt, sondern u.a. verkehrsbeschränkende Maßnahmen schon vor einer fachlichen Prüfung aus politischen Gründen abgelehnt hat. In der Klage, aber auch im Rahmen einer Volkspetition, haben die Kläger dargelegt, dass andere Städte deutlich weitergehende und auch in Hamburg mögliche und zumutbare Luftreinhaltungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt haben.

Dazu der den Fall verantwortlich leitende Partner, Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck, LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht:

„Mit dem Erfolg in der Klage wird Hamburg nun verpflichtet, die seit langem überfälligen Schutzmaßnahmen für ca. 220.000 von Grenzwertüberschreitungen betroffene Bürger festzusetzen. Wir sind froh, dass dieses umfangreiche Verfahren einen solchen Erfolg erbracht hat und hoffen sehr, dass die Stadt das klare Urteil zum Anlass für einen zügigen und konstruktiven Dialog zu den besten Konzepten einer Verkehrsplanung nimmt.“

Hamburg, den 06.11.2014

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht